**Bundesrat** Drucksache 407/1/91

17.09.91

Wi - AS - Fz - U - Wo

# Empfehlungen
**der Ausschüsse**

zur

Entschließung des Bundesrates zur Abgabe bisher militärisch genutzter Liegenschaften und Einrichtungen an Länder und Gemeinden sowie zur umfassenden strukturpolitischen Flankierung des Truppenabbaus

- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

Punkt der 634. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1991

Der **federführende Wirtschaftsausschuß (Wi)**,
der **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS)**,
der **Finanzausschuß (Fz)**,
der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)**
und
der **Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen (Wo)**
empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung nach Maßgabe folgender Änderungen zu fassen:

Fz 1. In Absatz 6 ist im ersten Spiegelstrich am Ende nach dem Komma folgender Text anzufügen:

" indem auch die Differenzierung der Preisnachlässe zwischen Ländern und Kreisen bis zu 50 % einerseits und Kommunen bis zu 75 % andererseits beseitigt wird,"

**Ausgeliefert am** 17. SEP. 1991

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946

407/1/91

(noch Ziffer 1)

Begründung:

Solange eine Preisdifferenzierung zwischen den Ländern und den Kommunen besteht, sind vereinfachte Übernahmeverfahren durch das Land mit anschließender teilweiser Weitergabe an die Kommunen für das Land nur mit Verlusten möglich, da die Kommunen einen weiteren Preisnachlaß erhalten. Die Übernahme solcher Kasernenkomplexe gerade durch die neuen Bundesländer ist für die Deckung ihres Büroflächenbedarfs dringend erforderlich. Eine überzeugende Begründung für die differenzierte Preisgestaltung ist zudem nicht ersichtlich.

Wi 2. In Absatz 6 (S. 2 der Vorlage) ist nach dem ersten Spiegelstrich folgender neuer Spiegelstrich einzufügen:

"- in Verhandlungen mit der sowjetischen Regierung hinsichtlich der Erstattung des Gegenwerts der von ihnen errichteten Bauten schnellstmöglich eine pauschale Lösung anzustreben,"

Begründung:

Die Ergänzung ist zur Berücksichtigung der Lage in den neuen Ländern notwendig.

Fz 3. In Absatz 6 sind im zweiten Spiegelstrich nach den Worten
"Liegenschaften für"
die Worte
" Verwaltungszwecke der Länder, Kreise und Kommunen, für"
einzufügen.

Begründung:

Für die neuen Bundesländer und deren Kommunen, die teilweise unter erheblichem Mangel an Büroflächen für Verwaltungszwecke leiden, bietet die Übernahme militärischer Liegenschaften jedenfalls teilweise die Möglichkeit, ihren dringend benötigten Bedarf zu decken. Der weitere Aufbau der Landesverwaltungen scheitert zwischenzeitlich teilweise an fehlenden Büroflächen. Die Abgabe ehemaliger militärischer Liegenschaft zu Verwaltungszwecken dient dazu, hier den Verwaltungsaufbau zu fördern.

Wo 4. Zu Absatz 6 zweiter Spiegelstrich

In Absatz 6 zweiter Spiegelstrich ist nach den
Worten "bebaute Liegenschaften"
das Wort
"insbesondere"
einzufügen.

Begründung:

Die Nutzungsmöglichkeiten freigegebener Liegenschaften und Einrichtungen sind sehr vielfältig. Es darf in der Formulierung nicht der Eindruck erweckt werden, als seien die Aufzählungen abschließend. So ist z.B. nicht ausdrücklich genannt die von den Ministerpräsidenten geforderte befristete Zwischennutzung geeigneter Gebäude als Übergangswohnheime für Aussiedler und Asylbewerber.

Wi

5. In Absatz 6 (Seite 2 der Vorlage) sind im zweiten Spiegelstrich vor den Worten
"zur Schaffung von Arbeitsplätzen"
die Worte
"für Zwecke einer gewerblich-industriellen Anschlußnutzung sowie"
einzufügen.

Begründung:

Diese Formulierung ist gegenüber dem Antrag Nordrhein-Westfalens weiter, weil es nicht allein auf die Schaffung von Arbeitsplätzen ankommt und weil neben Gewerbe auch industrielle Nutzung umfaßt ist.

Wo

6. Zu Absatz 6 zweiter Spiegelstrich

In Absatz 6 zweiter Spiegelstrich sind die Worte
"um 50 v.H., in besonders begründeten Ausnahmefällen bis zu 80 v.H.,"
durch die Worte
"bis zu 80 v.H., mindestens jedoch um 50 v.H."
zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung erlaubt eine sachgerechte Differenzierung der Preisgestaltung nach regionalen und inhaltlichen Gegebenheiten, ohne daß eine auf Ausnahmesituationen abstellende Begründung erforderlich ist.

Wi 7. In Absatz 6 (Seite 2 der Vorlage) ist der zweite Spiegelstrich am Ende wie folgt zu ergänzen:

"wobei der Verkehrswert hierbei zum Zeitpunkt der Beendigung der militärischen Nutzung zu ermitteln ist, und werterhöhende Planungen der Gemeinden außer Betracht bleiben,".

Begründung:

Der vorliegende Entschließungsantrag enthält zur Bestimmung des Verkehrswertes einer militärischen Liegenschaft keine Aussage, obwohl dies im Zusammenhang mit der Festsetzung des Verkaufspreises der entscheidende Punkt ist. Die in Rede stehenden Liegenschaften sind in der Regel für eine militärische Nutzung von den Kommunen bzw. Eigentümern zu sehr günstigen Konditionen an den Bund verkauft, wenn nicht sogar von diesem requiriert worden. Es ist nicht zu akzeptieren, daß der Bund nur durch den Verkauf der frei werdenden Liegenschaften Planungsgewinne dadurch erzielt, daß die betroffenen Kommunen eine zivile Anschlußnutzung für diese Liegenschaften als Ausgleichsmaßnahme planen.

U 8. Zu Absatz 6 dritter Spiegelstrich (neu)

In Absatz 6 ist nach dem zweiten Spiegelstrich folgender Spiegelstrich einzufügen:

" - sicherzustellen, daß durch eine Biotopkartierung fundierte Bewertungsgrundlagen für die Erfassung der ökologisch wertvollen Flächen geschaffen werden,".

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Um die Flächenansprüche für ökologisch wertvolle Flächen klar abgrenzen zu können, ist die Durchführung einer Biotopkartierung erforderlich, bevor über die Folgenutzungen entschieden wird. Dadurch können die Flächen, die ihrem ökologischen Anspruch gerecht werden, auch Naturschutzzwecken zugesprochen werden.

U 9. Zu Absatz 6 dritter Spiegelstrich

In Absatz 6 sind im dritten Spiegelstrich nach den Worten
"soweit nicht schon geschehen -"
die Worte
"jeweils in Abstimmung mit den zuständigen Landesbehörden und auf Kosten des Bundes"
einzufügen.

Begründung:

Auch die Kosten für Gefährdungsabschätzungen müssen gemäß dem Verursacherprinzip vom Bund getragen werden. Die Abstimmung mit den zuständigen Landesbehörden ist notwendig, da von dort gegebenenfalls der Sanierungsaufwand festgelegt werden muß.

Wi
AS
Fz

10. In Absatz 6 (Seite 2/3 der Vorlage) ist nach dem dritten Spiegelstrich folgender neuer Spiegelstrich einzufügen:

[AS, Wi]

"- sicherzustellen, daß die freiwerdenden Liegenschaften bis zum Übergang in andere Hände ordnungsgemäß verwaltet, [instandgesetzt,] instandgehalten und bewacht werden, wobei vorrangig Zivilbeschäftigte einzusetzen sind, die bislang im Standort tätig waren."

Begründung:

Die militärischen Liegenschaften verfügen in der Regel über umfangreiche Baulichkeiten und infrastrukturelle Einrichtungen, die Sicherungs- und Erhaltungsmaßnahmen in der Zeit bis zu einer zivilen Anschlußnutzung notwendig machen, wenn zu einem späteren Zeitpunkt erhebliche Sanierungsinvestitionen vermieden werden sollen. Die Instandhaltung und Bewachung dieser militärischen Liegenschaften sollte dabei vorrangig von ortskundigen und fachlich erfahrenen Zivilbeschäftigten übernommen werden.

Wi
Fz

11. In Absatz 6 ist der vierte Spiegelstrich eingangs (Seite 3 der Vorlage) wie folgt zu fassen:

/nur Wi/

"- /in Zusammenarbeit mit den Ländern/ ein umfassendes Sonderprogramm zur Flankierung der Abrüstungsfolgen zu erstellen, ..."

Als Folge

sind in der Überschrift die Worte
"des Truppenabbaus"
durch die Worte
"der Abrüstungsfolgen"
zu ersetzen.

Begründung:

Im Zusammenhang mit den Beratungen des Vermittlungsausschusses zum Haushaltsbegleitgesetz 1991 am 14./15. Juni 1991 ist vereinbart worden:

Im Hinblick auf die erheblichen strukturpolitischen, regionalpolitischen und finanziellen Folgen der Konversion und Reduzierung von Truppenstandorten wird der Bund in Zusammenarbeit mit den Ländern ein Sonderprogramm auflegen; die Verhandlungen sollen bis zum 30.09. 1991 abgeschlossen sein.

Es sollte zum einen zum Ausdruck kommen, daß das Sonderprogramm in Zusammenarbeit mit den Ländern zu erstellen ist. Zum anderen soll klargestellt werden, daß das Programm auf die Abrüstungsfolgen insgesamt und nicht auf den Truppenabbau abheben soll.

Wo 12. Zu Absatz 6 vierter Spiegelstrich

In Absatz 6 vierter Spiegelstrich sind nach dem Wort
"Flächenmobilisierung,"
die Worte
"städtebauliche Maßnahmen,"
einzufügen.

Begründung:

Die städtebaulichen Maßnahmen sollten neben den sonstigen Maßnahmen eigenständig behandelt werden.

Die Abrüstungsfolgen, insbesondere die Konversion militärischer Liegenschaften zu zivilen Zwecken geben den Gemeinden nicht nur Probleme auf, sondern bieten ihnen auch neue Chancen für die städtebauliche Entwicklung, die als singulär bezeichnet werden müssen. Um so wichtiger ist es, daß diese Möglichkeiten nicht durch Fehlentwicklungen in ihr Gegenteil verkehrt werden.

Es geht also nicht allein um eine "Flächenmobilisierung" und sektorale Infrastrukturverbesserung, sondern um die Entwicklung räumlicher Konzepte, die Prioritäten festlegen und die hierfür notwendigen Maßnahmen entsprechend den regionalen Potentialen und Bedürfnissen bündeln. Die Lösung der Strukturprobleme, die sich aus der Konversion militärischer Liegenschaften ergeben, verlangt vorausschauende Überlegungen für eine zukunftsgerichtete Strukturierung und Entwicklung nicht nur der einzelnen betroffenen Flächen, sondern des umfassenderen städtebaulichen Gefüges. Dies ist eine städtebauliche Aufgabe der Gemeinden, denen mit den Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch und dem Maßnahmegesetz zum Baugesetzbuch

407/1/91

geeignete Instrumente zur Verfügung stehen. Diese Maßnahmen können auch entscheidend dazu beitragen, die Standortqualitäten zur Ansiedlung gewerblicher Betriebe und von Dienstleistungsbetrieben erheblich zu steigern.

Es sollte daher unter keinen Umständen darauf verzichtet werden, in den Verhandlungen über ein Sonderprogramm zur Bewältigung der Abrüstungsfolgen auch den gemeindlichen Bedarf an Finanzhilfen für städtebauliche Maßnahmen einzubringen.

Wi
Fz

13. In Absatz 6 sind im vierten Spiegelstrich die Worte "Infrastruktur und Qualifizierung" durch die Worte "Infrastrukturförderung, Qualifizierung und die Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung berücksichtigt den Umstand, daß sowohl die Reduzierung der Rüstungsgüternachfrage als auch die durch den Truppenabbau bewirkte Entlassung von Zivilangestellten den regionalen Arbeitsmarkt belasten wird. Deshalb ist es nötig, daß mit dem Programm auch die Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen gefördert werden kann.

U 14. Zu Absatz 6 fünfter Spiegelstrich

In Absatz 6 ist am Ende des vierten Spiegelstrichs der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgender fünfter Spiegelstrich anzufügen:

"- bisher militärisch genutzte Liegenschaften, die für Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege geeignet sind, den zuständigen Landesbehörden unentgeltlich zu überlassen und dafür die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen."

Als Folge

sind im zweiten Spiegelstrich die Worte
"für ökologisch wertvolle Flächen"
zu streichen.

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Mit Liegenschaften, die für Zwecke des Natur- und Landschaftsschutzes genutzt werden, erzielen die Länder und Gemeinden keinen Gewinn und keine sonstigen ökonomischen Vorteile. Solche Flächen sollten deshalb unentgeltlich abgegeben werden.